

AG_GERICHTE IVV.2008.5 vom 15. Dezember 2008

AG Gerichte, 2008-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_IVV.2008.5

FR: AG_GERICHTE IVV.2008.5 du 15 décembre 2008

IT: AG_GERICHTE IVV.2008.5 del 15 dicembre 2008

Regeste

§ 2 lit. c ZPO: Befangenheit des Richters wegen Vorbefassung Ein laufendes Präliminarverfahren, in welchem unter anderem über die Abänderung von Unterhaltsbeiträgen zu entscheiden ist, erscheint nicht mehr als hinreichend offen, wenn sich der Richter in einem anderen Verfahren derselben Parteien im Rahmen der Beurteilung eines zu leistenden Prozesskostenvorschusses bereits dahingehend geäußert hat, dass die Unterhaltsbeiträge im laufenden Präliminarverfahren massiv gekürzt würden.

Volltext

Aargau Aufsichtskommission 15.12.2008 IVV.2008.5 Argovie Aufsichtskommission 15.12.2008 IVV.2008.5 Argovia Aufsichtskommission 15.12.2008 IVV.2008.5

§ 2 lit. c ZPO: Befangenheit des Richters wegen Vorbefassung Ein laufendes Präliminarverfahren, in welchem unter anderem über die Abänderung von Unterhaltsbeiträgen zu entscheiden ist, erscheint nicht mehr als hinreichend offen, wenn sich der Richter in einem anderen Verfahren derselben Parteien im Rahmen der Beurteilung eines zu leistenden Prozesskostenvorschusses bereits dahingehend geäußert hat, dass die Unterhaltsbeiträge im laufenden Präliminarverfahren massiv gekürzt würden.

Aargau Aufsichtskommission Argovie Aufsichtskommission Argovia
Aufsichtskommission

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.